



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Gesammelte Aufsätze**

**Brackmann, Albert**

**Weimar, 1941**

11. Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns  
(1939)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

II.

KAISER OTTO III. UND DIE STAATLICHE  
UMGESTALTUNG POLENS UND UNGARNS\*)

(1939)

[Im Zusammenhange mit der Frage der Begründung des Erzbistums Gnesen im Jahre 1000 war schon wiederholt auch die Frage nach den staatsrechtlichen Formen des Aktes und seiner politischen Bedeutung behandelt worden. Es ergab sich dabei, daß der Akt nur aus einer von der früheren ottonischen verschiedenen „Reichsidee“ Ottos III. zu verstehen sei. Sowohl im Jahre 1932<sup>1)</sup> wie 1934<sup>2)</sup> wurde der Nachweis versucht, daß der Kaiser in den schweren Kämpfen mit den heidnischen Slawen und gegenüber dem starken Selbständigkeitsstreben des polnischen Bundesgenossen nach neuen staatlichen Formen suchte, die das Reich besser sicherten, als es bisher der Fall gewesen war. Er glaubte sie darin zu finden, daß er 1. das Christentum der verbündeten Polen durch Begründung einer organisierten Kirche sicherte, die der römischen Kirche fest eingefügt wurde, 2. daß er Polen in das „Imperium Romanorum“ eingliederte und den Polenherzog als „patricius“ dem Kaiser und „defensor ecclesiae“ unterstellte. Der Gnesener Akt gliedert sich also in die „Renovatio imperii Romanorum“ ein, die dem Kaiser als politisches Ziel vorschwebte, und die Formen, in denen er sie zu verwirklichen suchte, waren römischer, nicht deutscher Art. Diese in den früheren Aufsätzen geäußerte Auffassung fand nun eine unerwartete Bestätigung durch eine bisher unbekannte Überlieferung, so daß es notwendig erschien, die früher gewonnenen Ergebnisse noch einmal zusammenzufassen und zu ergänzen. Das geschah in dem hier wieder abgedruckten Aufsatz.

Nach einem Überblick über die politische Vorgeschichte und über die Überlieferung des Gnesener Gründungsaktes (Abschnitt I) sowie

\*) Aus: Abh. 1939 Nr. 1 S. 1—27.

<sup>1)</sup> Der „Römische Erneuerungsgedanke“ und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit, SB. 1932 XIII S. 360 f. [s. oben S. 114 ff.].

<sup>2)</sup> Die Anfänge des polnischen Staates, in: SB. 1934 XXIX S. 1003—1015 [s. oben S. 174 ff.].

nach einer ausführlichen Schilderung der neuen Reichsidee Ottos III. (Abschnitt II), die im wesentlichen eine Zusammenfassung früherer Untersuchungen gibt und daher hier nicht noch einmal abgedruckt zu werden braucht, werden, mit Abschnitt III beginnend, die Folgerungen für die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns gezogen.]

## III.

## OTTO III. ALS STELLVERTRETER DES APOSTELFÜRSTEN

Die Auffassung des Kaisers von seiner kirchlichen Stellung läßt sich noch genauer bestimmen, als es früher geschehen war. In den Zusammenhang dieser Frage gehört nämlich eine Beobachtung SCHRAMMS, die trotz des Widerspruches, den sie gefunden hat<sup>3)</sup>, sehr beachtenswert ist. SCHRAMM wies darauf hin, daß die große Schenkung Ottos III. an Papst Silvester II. im Januar 1001 nur an den hl. Petrus selbst erfolgte, nicht wie in der Schenkung Ottos I., im Ottonianum von 962, an den Apostel Petrus und durch ihn an dessen Vikar, den Papst und dessen Nachfolger<sup>4)</sup>, und er wies ferner darauf hin, daß der Kaiser die Schenkung dem Papst mit der Bemerkung überreichte, er möge „sie halten und zum Nutzen seines Apostolates und unseres Imperiums verwalten (s. *Petro donamus, quae nostra sunt, non sibi, quae sua sunt, veluti nostra conferimus*, und die acht Grafschaften, von denen hier die Rede ist, schenkt er dem hl. Petrus, *ut cum sua et nostra salute habeat, teneat et ad incrementa sui apostolatus nostrique imperii ordinet*). SCHRAMM deutet diese Worte so, daß die Schenkung an den Apostelfürsten, die aus kaiserlichem, nicht aus päpstlichem Besitz erfolgte, dem Schenkenden ein Recht an dem Besitz überließ.<sup>5)</sup> Eine Unklarheit liegt aber darin, daß dieses Recht nicht näher bestimmt wird. Über die Rechtsstellung des Kaisers gegenüber dem Gebiet der acht Grafschaften, die er dem Apostelfürsten schenkt, findet sich in der Urkunde nichts als der seltsame und in dieser Urkunde zum erstenmal erscheinende Titel „*servus apostolorum*“ (d. h. der Apostel Petrus und Paulus).<sup>6)</sup> SCHRAMM hat jedoch zweifellos recht, wenn er sagt, daß der neue Titel gerade in einer solchen bedeutsamen Urkunde gar nicht anders gedeutet werden kann, denn als

<sup>3)</sup> HALLER, Das Papsttum II 2 S. 485.

<sup>4)</sup> SCHRAMM I S. 172 f.

<sup>5)</sup> S. 169—174.

<sup>6)</sup> S. 157. SCHRAMM weist I S. 145 auf die Parallele in Byzanz hin, wo die Kaiser seit Konstantin d. Gr. den Titel „*ισαπόστολος*“ trugen.

eine Parallele zu den päpstlichen Titeln des „*servus servorum Dei*“ oder des „*vicarius s. Petri*“.<sup>7)</sup> Der Kaiser tritt als „*servus apostolorum*“ neben den Papst als den „*vicarius s. Petri*“ und schafft sich dadurch dem Besitz der römischen Kirche gegenüber einen Rechtsanspruch neben dem päpstlichen.<sup>8)</sup> Der Titel will im Zusammenhang mit den scharfen Worten der Urkunde über das Verhalten der früheren Päpste gegenüber dem kaiserlichen Besitz verstanden werden. Alles was in der Konstantinischen Fälschung und in der Schenkung eines „gewissen Karl“<sup>9)</sup> über frühere Schenkungen an die römische Kirche gesagt wurde, ist nach des Kaisers Ansicht „Lüge“. Nicht den Päpsten, die das Gut der Kirche außerhalb und innerhalb Roms verschleuderten, gehört der Besitz der römischen Kirche, sondern einzig und allein dem Apostelfürsten; dem Papste gehört er nur in dessen Eigenschaft als Verwalter dieses Besitzes, und neben ihn tritt nun der Kaiser als „*servus apostolorum*“. In der politischen Praxis kam es bei dieser Rechtsauffassung darauf an, welcher von den beiden irdischen Stellvertretern des Apostelfürsten der stärkere oder ob ein gemeinschaftliches Handeln der beiden möglich war. So schwer die Scheidung des kaiserlichen und päpstlichen Anrechts am Eigentum des Apostelfürsten war, — Otto III. mochte damals noch an ein langes friedliches Zusammenwirken mit Silvester II., also an die Möglichkeit einer Verwirklichung seiner neuen Rechtsauffassung glauben.

Für die Beurteilung des Gnesener Aktes ist nun die Frage wichtig: galt diese neue Rechtsanschauung des Kaisers nur für den Kirchenstaat oder auch für das gesamte Gut des Apostels Petrus? SCHRAMM hat sich für die letztere Auffassung entschieden.<sup>10)</sup> Und in der Tat, es ist nicht einzusehen, warum Otto III. gegenüber dem sonstigen Besitz des Apostels einen anderen Standpunkt vertreten haben sollte als gegenüber dem Besitz in der Pentapolis. Besitz des hl. Petrus aber waren auch das tributäre Polen und Ungarn, weil sie dem Apostel durch Traditionsakt übereignet waren.<sup>11)</sup> Folglich mußte auch für diesen Besitz der Rechtssatz gelten, daß Kaiser und Papst als Stellvertreter des Apostels seine irdischen Verwalter waren, und damit erhalten wir nun-

<sup>7)</sup> S. 174.

<sup>8)</sup> S. 161 f.

<sup>9)</sup> Über das Paktum Karls des Kahlen, das hier gemeint sein muß, vgl. S. 164 ff. — Über die Pakten der Kaiser und der römischen Kirche vgl. EDMUND E. STENGEL, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche, in *Histor. Ztschr.* Bd. 134 S. 216 — 241 und dazu die Bemerkungen HALLERS, *Das Papsttum* II 2 S. 477.

<sup>10)</sup> S. 174.

<sup>11)</sup> SCHRAMM I S. 174 weist nur auf Ungarn hin, aber was für Ungarn gilt, gilt auch für Polen (s. unten S. 256 f.).

mehr auch den Schlüssel zur Beurteilung des Gnesener Aktes. Wenn bisher das kaiserliche Eingreifen in Polen und, wie wir hinzufügen dürfen, auch in Ungarn als eine unüberlegte und von religiösen oder cäsarenhaften Empfindungen bestimmte Handlung des jugendlichen Kaisers betrachtet wurde, so wird man sich jetzt fragen, ob die Begründung der Erzbistümer Gnesen und Gran und die Einsetzungsakte, die sich auf die polnischen und ungarischen Herrscher bezogen, nicht doch aus jener oben dargelegten staatsrechtlichen Anschauung erwachsen, die man für politisch unklug und praktisch undurchführbar halten, deren Vorhandensein man aber nach dem, was eben dargelegt wurde, nicht bestreiten kann.

Bleiben wir zunächst bei Polen. Der stärkste Eindruck, den der Gnesener Gründungsakt vermittelt, geht von der Tatsache aus, daß der Kaiser allein den Akt vollzog und weder der Papst noch der Herzog noch irgendeine andere Persönlichkeit neben ihm als handelnde Personen erscheinen.<sup>12)</sup> Man kann das nicht damit erklären, daß der Kaiser, wie die Hildesheimer Annalen sagen, den Akt „licencia Romani pontificis“ vollzogen habe. Die gesamte sonstige Überlieferung berichtet, ohne des Papstes zu gedenken, nur von einer Handlung des Kaisers. Sowohl die Gründung des Erzbistums wie die „Krönung“ des Herzogs erscheinen als sein Werk. Daher gibt es für die Erklärung des Aktes nur zwei Möglichkeiten: entweder man faßt ihn, wie es früher geschah, als Folge einer augenblicklichen Stimmung oder man sucht ihn, da diese Auffassung heutzutage abgelehnt wird, aus der neuen Reichsidee Ottos zu erklären, d. h. eben aus jener Rechtsanschauung, die am deutlichsten in der Schenkungsurkunde vom Januar 1001 zum Ausdruck kam: in Polen, das seit etwa 990 im Besitz des hl. Petrus war, verfügte er als der Stellvertreter des Apostels. Da er, wie wir sahen, in dieser Eigenschaft die politische Führung beanspruchte, so trat er auch in Gnesen als der allein Handelnde in die Erscheinung.

Aber er brauchte als Kaiser auch dort einen Stellvertreter. Wir müssen uns dabei an das erinnern, was im *Libellus de cerimoniis aule imperatoris* c. 20 über die Tätigkeit des Kaisers und die Notwendigkeit einer Stellvertretung gesagt wird. Bei dem Akt der Einsetzung des „patricius“ verkündet der Kaiser: *Nobis nimis laboriosum esse videtur, concessum nobis a Deo ministerium me solum procurare. Quo circa te (d. h. den „patricius“) nobis adiutorem facimus.*<sup>13)</sup> Der Kaiser braucht, weil er allein sein Amt nicht ausüben kann, einen Stellvertreter. Nun verstehen

<sup>12)</sup> Vgl. meine Ausführungen in SB. 1934 XXIX S. 1005 ff. [s. Aufsatz n. 8 S. 184ff.].

<sup>13)</sup> Gedr. SCHRAMM II S. 103.

wir, warum er den „patricius Romanorum“ Ziazio auf die Fahrt nach Gnesen mitnahm. Wir verstehen aber auch, warum Ziazio als „patricius Romanorum“ an erster Stelle in dem Gefolge genannt wird; er hatte auf diesem Zuge die Stellvertretung des Kaisers, dem die politische Führung zustand; neben ihm trat der Stellvertreter des Papstes, den politischen Anschauungen des Kaisers entsprechend, an die zweite Stelle. Der Kaiser brauchte aber nicht nur auf dem Zuge einen Stellvertreter, sondern auch eine dauernde Stellvertretung in Polen selbst. Wie er in Rom 999 den Sachsen Ziazio zum „patricius Romanorum“ und zu seinem Stellvertreter in Rom bestellt hatte, so ernannte er nun im März des Jahres 1000 Boleslaus Chrobry, seinen Bundesgenossen und Kriegskameraden, zum „patricius“ und zu seinem Stellvertreter in Polen, damit er ihn in staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten verträte.

Somit erscheint die Rechtsgrundlage des Gnesener Aktes geklärt. Aber immer noch bleibt die Schwierigkeit, daß der „patricius“-Titel wie alle vom Kaiser erneuerten altrömischen Titel an Rom und an Italien gebunden erscheinen. Diese Schwierigkeit läßt sich jedoch durch den Hinweis auf eine Nachricht klären, die bisher nicht bekannt war und auf die ich vor einiger Zeit aufmerksam gemacht wurde. Bei den Erneuerungsarbeiten der Stiftskirche in Quedlinburg wurde außer der Grabstelle Heinrichs I. auch der Sarg der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg neu untersucht, der in der älteren Literatur wiederholt erwähnt und auch beschrieben wurde.<sup>14)</sup> Aber gerade von der Inschrift sind bisher nur wenige Worte veröffentlicht worden, und zwar diejenigen nicht, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind — aus dem einfachen Grunde, weil sie so schlecht lesbar sind, daß sie früher nicht entziffert werden konnten. Diese Inschrift enthält die Mitteilung, daß Otto III. die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, als er sie während seiner Abwesenheit in Italien (seit 997) zu seiner Stellver-

<sup>14)</sup> Beschreibungen der Königsgruft finden sich in der neueren Literatur bei: 1. H. ZEL-  
LER, Die Kirchenbauten Heinrichs I. und der Ottonen in Quedlinburg, Frose, Ganders-  
heim usw. 1916, S. 33; 2. ADOLF BRINKMANN, Beschreibende Darstellung der älteren  
Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Stadt Quedlinburg, in: Beschreibende Dar-  
stellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, H. XXXIII, Berlin  
1922, S. 71 ff. Von der Inschrift sind hier S. 77 nur die Worte abgedruckt: ... Metro-  
politana Ottonis maximi imp. filia vn. . . .; 3. P. J. MEIER, Die Kirchen in Quedlinburg,  
1932, S. 191. — Die Ergebnisse der Erneuerungsarbeiten in der Quedlinburger Stifts-  
kirche, die auf Anordnung des Reichsführers SS ausgeführt wurden, werden in einem  
besonderen Werke veröffentlicht werden. [Die Grabinschrift haben kürzlich EDMUND  
E. STENGEL und seine Mitarbeiter nachgeprüft, herausgegeben und inhaltlich unter-  
sucht in einem Aufsatz in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters Jahrg. 3,  
1939, S. 361—370.]

treterin in Sachsen machte, zur „patricia“<sup>15)</sup> ernannt habe. Ich möchte bei der Erklärung vorausschicken, daß die Übertragung des Titels auf eine Frau nichts Ungewöhnliches war. Wie Theophylact und Alberich II. in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts „patricii“ waren, so war auch Marozia I., die Mutter Alberichs II., eine „patricia“.<sup>16)</sup> Aber neu und bis dahin ohne Vorbild war die Ernennung einer deutschen Äbtissin. Mathilde war die Tochter Ottos I., also die Schwester Ottos II. und die Tante Ottos III. Geboren Anfang 955<sup>17)</sup>, wird sie schon im Jahre 956 in einer Schenkungsurkunde Ottos I. für das Stift Quedlinburg als „karissima filia“ bezeichnet und die Schenkung dem Stift überwiesen: „pro victu et vestitu“, für den Lebensunterhalt und die Kleidung der kleinen Mathilde.<sup>18)</sup> Schon gleich nach der Geburt wurde sie also mit dem Stift in enge Verbindung gebracht. Im Alter von 12 Jahren wurde sie 966 von Otto I. selbst zur Äbtissin dieses Stifts erwählt, das am 30. Juli 936 von der Königin Mathilde gegründet war<sup>19)</sup>, und in seiner Gegenwart von den anwesenden Bischöfen und Erzbischöfen eingesegnet.<sup>20)</sup> Bis zum Jahre 999 hat sie die Abtei geleitet, vom Vater wie auch vom Bruder und Neffen in gleicher Weise geliebt. Die Osterfeste der Jahre 974—978 hat Otto II. bei ihr in Quedlinburg gefeiert. Nach dem vorübergehenden Zerwürfnis, das mit der Entfernung der Kaiserin-Großmutter Adelheid vom Hofe (978) zusammenhing<sup>21)</sup>, wurde das Verhältnis nach der Wiederversöhnung Ottos II. mit der Adelheid im Jahre 980<sup>22)</sup> wieder ebenso eng wie zuvor. Ostern 981 feierte er zusammen mit Adelheid und ihr in Rom<sup>23)</sup>, und auf seinem letzten Krankenlager 983 bedachte er sie als einzige seiner Verwandten in seinem Testament mit einem Viertel seines baren Vermögens.<sup>24)</sup> Auch Thietmar hat nicht verfehlt, davon in seiner Chronik zu berichten.<sup>25)</sup> Er erwähnt auch ihr Zusammensein mit

<sup>15)</sup> [STENGEL und seine Mitarbeiter lesen „matriciam“, was sachlich dasselbe bedeutet.]

<sup>16)</sup> Vgl. W. SICKEL, Alberich II. und der Kirchenstaat, S. 112 Anm. 1 und P. FEDELE in: Archivio della R. Società Romana 33 S. 177 ff.

<sup>17)</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II., S. 1 f. Anm. 2.

<sup>18)</sup> DO I 184.

<sup>19)</sup> Vgl. THIETMAR, Chron. I c. 21 S. 26 f. und die Bestätigungsurkunde Ottos I. vom 13. September 936 (DO I 1).

<sup>20)</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto dem Großen S. 406.

<sup>21)</sup> Ebd. S. 110.

<sup>22)</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. S. 139.

<sup>23)</sup> S. 152.

<sup>24)</sup> S. 206.

<sup>25)</sup> III c. 25 S. 128.

Otto III.<sup>26)</sup>, und vor allem: er bestätigt die Richtigkeit unserer Inschrift. Denn er sagt, daß, als „der Kaiser damals (997—998) in Romanien (= Italien) weilte, die „regni cura“ der verehrungswürdigen Äbtissin Mathilde anvertraut worden sei“.<sup>27)</sup> Im Anschluß daran erzählt er von zwei „publici conventus“ in Derenburg und Magdeburg, die Mathilde berief, und von ihrem unmittelbar darauf erfolgten Tode am 6. Februar 999.<sup>28)</sup> Er berichtet auch, was für die Geschichte der Inschrift besonders wichtig ist: „sepulta est in ecclesia ad caput avium regis Heinrici“; die Äbtissin wurde zu Häupten ihres Großvaters Heinrichs I. beigesetzt. So erklärt es sich, daß man bei den jetzigen Erneuerungsarbeiten auch auf den Bleisarg der Mathilde stieß.<sup>29)</sup> Bemerkenswert ist, daß Thietmar von der Übertragung der „cura regni“ spricht, während in der Inschrift von der Stellvertretung in Sachsen die Rede ist. [Die sonstige Überlieferung bietet keine Entscheidung: die *Annales Hild.* berichten von einer „Delegation der summa rerum“, die *Annales Quedlinburgenses* von den „imperatoria vice commissa sibi regna“. STENGEL wird wohl recht haben, wenn er angesichts dessen der Inschrift den Vorzug gibt.]<sup>30)</sup> Bemerkenswert ist ferner, daß Thietmar zwar von der Stellvertretung spricht, aber den Titel nicht erwähnt. Er stand den Ereignissen zeitlich näher als der Verfasser der *Chronica Polonorum* und war auch besser unterrichtet. Wenn er gleichwohl nichts von dem „patricia“-Titel sagt, so läßt das eine doppelte Erklärung zu: entweder er hat diese römische Form nicht verstanden oder er hat sie absichtlich fortgelassen. Letzteres würde angesichts seiner entschiedenen Abneigung gegen die römische Politik Ottos III.<sup>31)</sup> und gegen die Persönlichkeit Boleslaus Chrobrys<sup>32)</sup> durchaus möglich sein. Das Wesentliche ist, daß Otto III., wie die Inschrift beweist, den „patricius“-Titel tatsächlich auch an Personen außerhalb Roms verlieh und daß der Titel wie in Rom die Stellvertretung des Herrschers in sich schloß. Für Deutschland läßt

<sup>26)</sup> IV c. 18 S. 152 f.

<sup>27)</sup> IV c. 41 S. 178 f. Auch die *Annales Hild.* berichten z. J. 997 (S. 27): „Imperator... Italiam perrexit, summa rerum dominae Mathildae, amite suae, Quidilingaburgensi abbatissae, delegata; in qua ultra sexum mira prudentia enituit.“

<sup>28)</sup> IV c. 41 f., S. 178—181. — Hier ist als Todesdatum genannt: VIII id. febr.; vgl. S. 181 Anm. 2 [und STENGEL a. a. O. S. 365].

<sup>29)</sup> Siehe S. 246 Anm. 14.

<sup>30)</sup> [Vgl. a. a. O. S. 366 ff.]

<sup>31)</sup> Vgl. die Äußerung THIETMARS IV c. 47 S. 184 ff.: *Imperator antiquam Romanorum consuetudinem iam ex parte magna deletam suis cupiens renovare temporibus, multa faciebat, quae diversi diverse sentiebant.*

<sup>32)</sup> Vgl. die Urteile in IV c. 45 S. 182 f.; IV c. 58 S. 198 f.; V c. 9 S. 229 f.: *Bolizlavus, Miseconis filius, patri longe inferior*; V c. 10 S. 232 f.; u. ö.



sich leider kein anderes Beispiel anführen.<sup>33)</sup> Nur auf eine Nachricht hat ZEISSBERG aufmerksam gemacht, die in diesem Zusammenhang von einer gewissen Bedeutung ist.<sup>34)</sup> Der im 10. Jahrhundert lebende Geschichtsschreiber Aimoin von Fleury schreibt in seiner dem Reformabt Abbo von Fleury (ermordet am 13. Nov. 1004) gewidmeten „*Historia Francorum*“, die nur bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts reicht, dort, wo er nach seiner Vorlage, der „*Historia Francorum*“ des Gregor von Tours<sup>35)</sup>, von der bekannten Verleihung des Konsultitels an Chlodwig durch den byzantinischen Kaiser Anastasius erzählt, die Worte: (Chlodwig) *legationem suscepit Anastasii Constantinopolitani principis munera epistolasque ei mittentis. In quibus videlicet literis hoc continebatur: Quod complacuerit sibi et senatoribus eum esse amicum imperatorum patriciumque Romanorum.* An dieser Stelle steht bei Gregor von Tours, daß der byzantinische Kaiser dem Frankenkönige „*codecillos de consolato*“ übersandt hätte.<sup>36)</sup> Wenn Aimoin, der Zeitgenosse Ottos III., dafür die Ernennung zum „*amicus imperatorum*“ und „*patricius*“ einsetzt<sup>37)</sup>, so darf daraus zweierlei geschlossen werden: einmal daß zu seiner Zeit der Ausdruck „*patricius*“ für die Ehrung eines Herrschers geläufiger war als der Titel des „*consul*“, und sodann, daß auch Aimoin wie der Verfasser der Vorlage des Gallus Anonymus mit dem Akte der Verleihung des „*patricius*“-Titels die Bezeichnung des „*amicus imperatoris*“ in Verbindung bringt. Damit wird ein weiterer Beweis dafür geliefert, daß die Worte der ältesten Polenchronik von dem „*amicus populi Romani*“ in der Zeit Ottos III. üblich waren.

## IV.

## BOLESLAUS CHROBRY ALS „PATRICIUS“.

Die Quedlinburger Grabschrift zeigt, daß Otto III. die römische Form seines Regimentes auch auf Deutschland angewandt hat. In der

<sup>33)</sup> Die von der Kaiserinwitwe Adelheid zur Äbtissin ernannte Schwester Ottos III. (IV c. 43 S. 180 f.) wurde nicht *patricia*. Es handelt sich um Adelheid I. 999—1044; vgl. ihren Grabstein bei BRINKMANN I S. 101 f.

<sup>34)</sup> Deutschlands Politik gegen Polen: in: *Zschr. für die österr. Gymn.*, Jg. 19, 1868, S. 85 Anm. 3.

<sup>35)</sup> II c. 38, ed. M. G. *Script. rer. Merov.* I S. 102.

<sup>36)</sup> *Igitur ab Anastasio imp. codecillos de consolato accepit, et in basilica b. Martini tunica blattea indutus et clamide, imponens vertice diademam et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus.*

<sup>37)</sup> Daß ihm die „*patricius*“-Würde aus seiner Vorlage gut bekannt war, ist sicher; vgl. z. B. II c. 9 S. 76, wo Gregor von Tours schreibt, daß Anastasius „*codecilis imperialibus patriciatum sortitus fuisset*“, und auch sonst erwähnt er wiederholt Ernennungen zum „*patricius*“.

Überlieferung ist der Akt ebenso unbeachtet geblieben wie die Ernennung des Boleslaus zum „patricius“. Aber er ist ein indirekter Beweis auch für jenen Gnesener Akt. Wenn Otto seiner Stellvertreterin in Deutschland den römischen Titel verlieh, so ist nicht einzusehen, warum er ihn nicht auch dem Polenherzog übertragen sollte. Der Titel wurde durch Otto III. aus seiner Beschränkung auf Rom gelöst und zu einer allgemeinen Bezeichnung für den Stellvertreter des Kaisers umgewandelt. Allerdings bedingte dann die gleiche Handlung auch eine gleiche Rechtsfolge. Wenn die Äbtissin Mathilde durch die Verleihung des „patricia“-Titels die „cura regni“ in Deutschland erhielt, so muß auch Boleslaus Chrobry durch die Ernennung zum „patricius“ die „cura regni“ in Polen erhalten haben. Aber waren die politischen Voraussetzungen in Polen nicht ganz andere als in Deutschland? Seit 963 war Polen ein tributäres Land gewesen.<sup>38)</sup> An dieser Rechtslage hatte sich auch unter Otto III. nichts geändert. Seine Herzöge waren — zumindest seit 986 — Lehnsmänner des deutschen Königs<sup>39)</sup>, und das blieb auch nach dem Gnesener Akt so; ich brauche hier nicht noch einmal zu wiederholen, was ich schon früher darüber gesagt habe<sup>40)</sup>: Otto III. hat nicht daran gedacht, Boleslaus durch die Ernennung zum „patricius“ zum unabhängigen Herrscher in Polen zu machen. In dieser Beziehung ist gerade die Quedlinburger Parallele besonders lehrreich. Der Akt, den Otto mit dem Herzog vornahm, änderte an dem Verhältnis der beiden ebensowenig wie die Ernennung der Äbtissin Mathilde zur „patricia“ an dem Verhältnis zwischen ihr und dem Kaiser. Boleslaus erhielt durch ihn nur das Recht der Stellvertretung des Kaisers in Polen wie die Mathilde die „cura regni“ in Deutschland, d. h. für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers, aber mehr nicht. Der Herzog blieb auch fernerhin tributärer Fürst und Lehmann des deutschen Königs, ebenso wie Mathilde Äbtissin blieb und in demselben Rechtsverhältnis zum deutschen König verharrte wie bisher.

Nun bedeutete aber das Recht der Stellvertretung des Kaisers für Polen mehr als für Deutschland. Polen war unterworfenes Gebiet. Wenn der Herzog nicht zuverlässig war, mußte die Übertragung der Regierungsgewalt eine andere Wirkung haben als bei einem parallelen Akt in Deutschland. Aber gerade in dieser Beziehung hat der Kaiser offenbar

<sup>38)</sup> Vgl. SB. 1934 XXIX S. 994 ff. [oben S. 164 ff.]; 1935 XXXII S. 950 ff. [oben S. 193 ff.] und zuletzt G. SAPPOK, Die Anfänge des Bistums Posen . . ., S. 28 ff.

<sup>39)</sup> Vgl. meine in der vorigen Anmerkung genannten Ausführungen und G. SAPPOK a. a. O. S. 34.

<sup>40)</sup> Vgl. besonders SB. 1935 XXXII S. 961 Anm. 63. [oben S. 204 Anm. 63].

infolge seiner persönlichen Beziehungen zu Boleslaus Chrobry keine Bedenken gehabt. Wir erinnern uns hier noch einmal daran, daß Otto schon in frühester Jugend mit Boleslaus gegen die heidnischen Slawen ins Feld gezogen war. Die gemeinsame Gefahr mußte sie damals fest aneinander binden. Diesen Bundesgenossen, dessen Hilfe im Slawenkriege der Kaiser auch im Jahre 1000 noch nicht entbehren konnte<sup>41)</sup>, mußte er aber auch aus politischen Gründen anders behandeln als einst Otto I. den Vater und die anderen tributären Fürsten in Dänemark, im Havelgebiet und in Böhmen. Seit der Angliederung Pommerns und auch Oberschlesiens und Kleinpolens im Jahre 999<sup>42)</sup> war Polen ein Großstaat geworden, so daß man seinen Herrscher nicht etwa wie Otto I. die anderen tributären Fürsten bei der Bistumsgründung ausschalten konnte. Dazu mochte die Überzeugung kommen, daß eine feste kirchliche Organisation des eben erst zum Christentum bekehrten Landes zur Festigung und Verbreitung der christlichen Religion geeigneter sein mußte als das bisherige Bistum Posen allein.<sup>43)</sup> Je mehr das Christentum in Polen Wurzel schlug, desto fester glaubte man wohl auf den polnischen Bundesgenossen im Kriege gegen die heidnischen Slawen rechnen zu können. Die Staatsmänner Ottos III. mochten auch der Ansicht sein, durch den neuen Erzbischof Gaudentius von Gnesen, den Bruder des hl. Adalbert, und durch die Berufung von deutschen Geistlichen auf die neuen Bischofssitze in Kolberg, Krakau und Breslau die junge polnische Kirche in enger Verbindung mit der deutschen Kirche halten zu können. Die damalige deutsche Reichsregierung wird daher in der Organisation der polnischen Kirche, wie ich schon früher betonte, keine Gefahr gesehen haben, zumal Otto ja als Kaiser in seiner Eigenschaft als „servus Jesu Christi et Romanorum imperator augustus“ der Herr der gesamten abendländischen Christenheit, also auch Polens, war. Sie haben aber auch wohl deswegen keine Gefahr gesehen, weil der Polenherzog durch den Titel keine anderen Rechte erhielt, als mit dem „patricius“-Titel verbunden waren. Auch die Mauritius-Lanze, die der Kaiser dem Herzog damals überreichte, bedeutete nur ein äußeres Ehrenzeichen, das, wie wir wissen, seit alter Zeit in Rom dem Kaiser oder seinem Stellvertreter vorangetragen wurde<sup>44)</sup> und noch im 11. Jahrhundert als ein Ehrenrecht des Kaisers

<sup>41)</sup> Vgl. BRACKMANN, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter, Leipzig 1937, S. 27.

<sup>42)</sup> Vgl. darüber zuletzt ERICH RANDT in: H. AUBIN, Geschichte Schlesiens I, Breslau 1938, S. 67.

<sup>43)</sup> BRACKMANN, Magdeburg S. 28.

<sup>44)</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter, in: SB. 1937 XXX S. 293 [s. oben S. 228].

und des „patricius“ betrachtet wurde.<sup>45)</sup> Otto hat also seinen Bundesgenossen zwar geehrt, aber in der Abhängigkeit festgehalten — auch in den veränderten römischen Formen. Das große Ehrengelie von 300 Gewappneten, mit dem der Herzog den Kaiser nach Magdeburg und, wie die Quedlinburger Annalen berichten, auch noch über Magdeburg hinaus auf der Fahrt nach Mainz, Köln und Aachen<sup>46)</sup> begleitete, zeigt die überragende Stellung Ottos so eindrucksvoll, daß damals wohl niemand daran zweifelte, wie das Verhältnis der beiden beschaffen war.

Natürlich wußte auch der Kaiser, daß er durch den Gründungsakt sächsisch-deutsche Interessen verletzte. Das beweisen u. a. die Verhandlungen, die er nach dem Bericht Thietmars auf dem Hinweg nach Gnesen in Regensburg mit dem Erzbischof Gisiler von Magdeburg führte, wenn sie auch in erster Linie dem Prozeß des Gisiler gegolten haben werden. Sowohl bei Gelegenheit dieser Regensburger Verhandlungen wie auch gelegentlich des Protestes, den der deutsche Bischof Unger von Posen gegen die Begründung des neuen Erzbistums im Osten einlegte, mußte dem Kaiser die Unzufriedenheit mit seiner Polenpolitik klargeworden sein. Wenn er den Protest nicht beachtete, so kann der Grund nur in seiner grundsätzlich anders gearteten Staatsanschauung, d. h. in der neuen Auffassung von seiner kaiserlichen Stellung zu suchen sein, die sich seit dem Ende des Jahres 997 in ihm gebildet hatte: die „Renovatio imperii Romanorum“ in jener kirchlichen Form, von der vorher die Rede war, führte den — Reich und Kirche beherrschenden — Kaiser über die territorial-sächsischen und über die deutschen Reichsinteressen hinaus in die universalen Interessen eines römisch-christlichen Weltreiches. Jenen sächsisch-deutsch eingestellten Persönlichkeiten gegenüber wird Otto sich als der Vertreter einer jüngeren universal gerichteten Generation und auch als ein in größeren Räumen denkender Politiker gefühlt haben. Eine gewisse Berechtigung dazu wird man ihm schwerlich bestreiten können. Die Zeiten Ottos I. und Ottos II. hatten gezeigt, wie unsicher die Lage des Reiches im Süden und im

<sup>45)</sup> Ebd. S. 294 [s. oben S. 228]. — Damit verträgt es sich durchaus, daß nach dem Bericht der *Chronica Polonorum* „der Nagel vom Kreuze des Herrn mit der Lanze des hl. Mauritius“ geschenkt wurde, der Nagel also sozusagen als die Hauptsache erscheint, daß m. a. W. der Reliquiencharakter der Lanze in den Vordergrund gerückt und betont wird, Boleslaus habe als Gegengabe einen Arm des hl. Adalbert geschenkt (I c. 6 S. 429). Ich habe schon in dem genannten Aufsatz betont, daß der Verfasser der Chronik sich in dieser Beziehung getäuscht hat, da die von Otto geschenkte, jetzt in Krakau aufbewahrte Lanze keinen Nagel enthält, sondern nur eine Nachbildung der heiligen Lanze ist; vgl. a. a. O. S. 295 f. [s. oben S. 229 f.].

<sup>46)</sup> Vgl. darüber H. ZEISSBERG, in: *Zschr. für die österr. Gymn.* Jg. 18, 1867. S. 316 Anm. 8.

Nordosten trotz aller äußeren Erfolge der beiden Kaiser geblieben war. So oft Otto I. Rom den Rücken gewandt hatte (963—964 und 966), war der von ihm eingesetzte Papst entweder selbst wieder von ihm abgefallen oder von der römischen Adelspartei bedrängt oder verjagt worden, und bei den Thronwechseln der Jahre 973 und 983 war die Lage im Nordosten teilweise sehr stark gefährdet gewesen. Eine grundsätzliche Änderung der früheren Politik in der Richtung einer stärkeren Sicherung Roms und Italiens sowie des Ostens mußte ihm und seinen Staatsmännern daher wohl zweckmäßig erscheinen. Sie schien ihm durch eine „Renovatio imperii Romanorum“, wie er sie verstand, gewährleistet, aber auch durch eine Rückkehr zur universalen Politik Karls d. Gr. Daher trat um das Jahr 1000 Otto der Große für den Kaiser gegenüber Karl dem Großen in den Hintergrund.<sup>47)</sup> Nicht Magdeburg, die Hauptstadt Ottos I., erhielt jenen Teil der Gebeine des hl. Adalbert, den er aus Gnesen mitnahm, sondern Aachen, die Residenz Karls des Großen. Das war ein äußeres Zeichen — neben anderen — für die Änderung des politischen Kurses.

V.

DIE ORGANISATION DER POLNISCHEN  
UND UNGARISCHEN KIRCHEN

Zum Schluß bedarf noch die Frage einer kurzen Erörterung, warum Otto III. in Polen und Ungarn ungefähr gleichzeitig eine kirchliche Organisation schuf, aber doch in der Behandlung der einheimischen Herrscher äußerlich gesehen verschiedene Wege einschlug. Der Grund liegt in der verschiedenen politischen Entwicklung dieser Länder. Die Ungarn waren bis 955 die gefährlichsten Feinde des deutschen Reiches gewesen. Auch nach der Niederlage auf dem Lechfelde hatten sie ihre Unabhängigkeit bewahrt und unterschieden sich dadurch sehr wesentlich von dem tributären Polen. Daher zeigt auch die Bekehrungsgeschichte ein etwas anderes Bild. Während in Polen wie in allen tributären Staaten die erste kirchliche Organisation stark unter deutschem Einfluß stand, war das Christentum in Ungarn zwar auch durch ausländische Missionare meist deutscher Herkunft verbreitet worden, aber zu einer Bistumsgründung wie in Polen (Posen) war es nicht ge-

<sup>47)</sup> Von seinem Großvater trennte ihn auch dessen anders geartetes Verhältnis zum Papsttum. SCHRAMM hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Otto III. das Ottonianum von 962 nicht nur nicht bestätigte, sondern in seiner Schenkungsurkunde vom Januar 1001 zwischen den Zeilen scharf dagegen polemisierte (I S. 166).

kommen, und der Versuch des Bischofs Pilgrim von Passau, dieses allmählich christianisierte ungarische Land unter ein von ihm geleitetes Erzbistum Lorch zu stellen und damit der deutschen Kirche anzugliedern, war mißglückt. Hier konnte daher Otto III. als deutscher König keine Ansprüche erheben. In Ungarn hatte er nur als „*servus apostolorum et Romanorum imperator augustus*“ das Recht zum Handeln.<sup>48)</sup> Wir besitzen über dieses Eingreifen in Ungarn jene bekannte Nachricht des Thietmar: „*Imperatoris autem praedicti gratia et hortatu Waic (= Stephan I.) in regno suimet episcopales cathedras faciens coronam et benedictionem accepit.*“<sup>49)</sup> Thietmar betont hier die Initiative des Kaisers, allerdings ohne jede nähere Mitteilung über die Veranlassung und die Art. Sicher ist nur, daß der Ungarnherrscher nach der Annahme Thietmars „Krone und Segen“ empfangt und in seinem Reiche die Bischofssitze gründete. Von wem er „Krone und Segen“ empfing, wird nicht gesagt. Eine Ergänzung zu dieser gleichzeitigen Überlieferung bietet der ebenfalls oft zitierte Brief Gregors VII. an König Salomon von Ungarn vom 28. Okt. 1074<sup>50)</sup>, wo es heißt: „*. . . regnum Hungarie s. Romanae ecclesiae proprium est a rege Stephano (I., 1000—1038) olim b. Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum.*“<sup>51)</sup> Aber darf man dieser Nachricht Glauben schenken? SCHRAMM ist geneigt, es zu tun<sup>52)</sup>; HALLER stellt sie in die Reihe jener gefälschten Zeugnisse, auf die sich Gregor VII. zwecks Begründung seiner weltherrschaftlichen Ansprüche ohne Bedenken berief.<sup>53)</sup> Leider bietet die zeitgenössische Überlieferung nicht ohne weiteres die Möglichkeit einer klaren Entscheidung. Beachtenswert ist jedoch, daß sie in einem Punkt mit Thietmar übereinstimmt: Auch Ademar von Chabannes, der seine drei Bücher *Historiae* bald nach 1028 abschloß<sup>54)</sup>, sagt: „*(Otto) populos Hungariae una cum rege eorum ad fidem Christi convertere meruit.*“<sup>55)</sup> Die *Annales Virdunenses* sagen sogar: „*Hungari christiani fiunt ab Ottone coacti.*“<sup>56)</sup> Auch der ungarische Gründungsakt gilt also in der Überlieferung als eine Handlung des Kaisers. In

<sup>48)</sup> So schon KONRAD SCHÜNEMANN, Ungarn in der Missions- und Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser, in: *Deutsch-Ungarische Heimatblätter*, Jg. 1, H. 3, Budapest 1929, S. 8 f.

<sup>49)</sup> Chron. IV c. 59 S. 198 f.

<sup>50)</sup> *Registrum Gregorii VII. lib. II n. 13* (ed. CASPAR S. 144 ff.).

<sup>51)</sup> Dieser Satz findet sich auch in der modernen Fälschung einer Urkunde des Papstes Silvesters II. für König Stephan angeblich vom 27. März 1000 (JL. + 3909).

<sup>52)</sup> SCHRAMM I S. 154.

<sup>53)</sup> JOHANNES HALLER, *Das Papsttum. Idee u. Wirklichkeit*, II 1, Stuttgart 1937, S. 388.

<sup>54)</sup> Ed. G. WAITZ, in: *Mon. Germ. Script.* IV S. 106—148.

<sup>55)</sup> III c. 31 S. 129 f.

<sup>56)</sup> *Annales Virdunenses* z. J. 988 (1010), ed. G. WAITZ, in: *Mon. Germ. Script.* IV S. 8.

dieser Beziehung wurden die Akte in Polen und Ungarn damals völlig gleich beurteilt. Sollte aber dann nicht auch die Rechtsgrundlage für das Eingreifen des Kaisers in Ungarn dieselbe gewesen sein wie für sein Eingreifen in Polen? Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen macht die Angabe Gregors VII. in seinem Schreiben an König Salomon durchaus den Eindruck, daß sie zuverlässig ist. Durch seine Angabe, daß Ungarn dem Apostel Petrus übereignet sei, wird der Gründungsakt der ungarischen Kirche in Parallele zu dem Übereignungsakte Miskos I. gerückt. Nur deutet der Papst den Akt in seiner Weise um. Er stellt ihn in Parallele zu einer angeblichen Lehnshuldigung Salomons vor dem deutschen König Heinrich IV. im Jahre 1074<sup>57)</sup> und diese wieder in Gegensatz zu der Übersendung von Lanze und Krone durch Heinrich III. an den Papst im Jahre 1044 nach dessen Siege an der Raab.<sup>58)</sup> Für ihn stehen also Traditionsakt und Lehnshuldigung auf derselben Linie. Er sieht in der Übereignung Ungarns an den hl. Petrus die Rechtsgrundlage für seinen Anspruch auf Lehnsabhängigkeit des ungarischen Königs. In Wahrheit bedeutete jedoch ein Traditionsakt keineswegs eine Lehnshuldigung. Zu einer solchen wurde er nur in dem System Gregors VII., der die päpstliche Oberhoheit über alle Fürsten der Welt in die Form der Lehnshegemonie zu kleiden versuchte.<sup>59)</sup> Wenn aber Ungarn durch Waic (= Stephan I.) um das Jahr 1000 dem hl. Petrus tatsächlich übereignet, nicht als Lehen aufgelassen

<sup>57)</sup> Von einer Lehnshuldigung erzählen die Quellen nichts, sondern nur von Gesandten des Königs Salomon, die den deutschen König, seinen Schwager, dringend baten, ihrem Könige in seiner Bedrängnis durch Geisa zu Hilfe zu kommen, und die dabei das Versprechen abgaben: quod, si eius beneficio in regnum restitueretur, deinceps ei tributarius dictoque obtemperans feret . . . (Lampert von Hersfeld Annales ad. a. 1074, ed. HOLDER-EGGER S. 197 Z. 34 f.; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. II S. 402 ff.).

<sup>58)</sup> Im Schreiben Gregors VII. heißt es (S. 145): „Praeterea Henricus p. m. imperator (= Heinrich III.) ad honorem s. Petri regnum illud expugnans victo rege (am 5. Juli 1044 an der Raab) et facta victoria ad corpus s. Petri lanceam coronamque transmisit et pro gloria triumph sui illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis eius attinere cognovit“. Vgl. dazu auch STEINDORFF, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Bd. I S. 210 ff.

<sup>59)</sup> Vgl. HALLER II I S. 388. — Mit der hier entwickelten Auffassung stimmen überein die Ausführungen von KARL JORDAN, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, im Archiv für Urkundenforschung XII 1931 S. 97, und von PETER VON VACZY, Die erste Epoche des ungarischen Königstums, Pécs-Fünfkirchen 1935, S. 103 Anm. 23; sowohl von VACZY wie JOSEF DÉER, Heidnisches und Christliches in der Altungarischen Monarchie, Szeged 1934, S. 33 ff. weisen auch auf das Schreiben Urbans II. an König Koloman vom 27. 7. 1096 (J.-L. 5662) hin, in dem gesagt wird, daß Stephan I. „religionem fidei et regalis dignitatis iura“ von der römischen Kirche erhalten habe.

wurde, so kam das Land damit in dasselbe Rechtsverhältnis wie Polen seit der Übereignung um 990. Dann erhielt Otto als „servus Jesu Christi et Romanorum imperator augustus“ durch diesen Akt das Recht, die kirchliche Organisation auch in Ungarn in die Wege zu leiten.

Über die Beteiligung Ottos am Gründungsakt berichten die zeitgenössischen Quellen nichts. Jedenfalls ist er nicht selbst nach Gran gezogen und hat dort das Erzbistum gegründet, sondern hat sich darauf beschränkt, dem Ungarnherrscher die heilige Lanze und Krone zu übersenden. An dieser Tatsache wird sich angesichts der Angabe des Schreibens Gregors VII. nicht zweifeln lassen; denn wenn Heinrich III. 1044 „Lanze und Krone“, die „Insignien des ungarischen Reiches“, dem hl. Petrus übersandte, so muß er sie im Lande vorgefunden haben. Dann können sie aber nur mit dem Gründungsakt des Ungarnreiches in Verbindung gebracht werden, d. h. der Ungarnherrscher bekam als Geschenk Ottos die heilige Lanze wie der Polenherzog die heilige Mauritius-Lanze, während an die Stelle des „patricius“-Diadems die Königskrone trat. Von dem oben dargelegten staatsrechtlichen Standpunkt Ottos III. aus gesehen war die Lage beider Länder aber natürlich die gleiche. Beide Herrscher wurden durch den Einsetzungsakt in das Imperium eingegliedert, sie wurden sozusagen Stellvertreter des Kaisers in diesen Ländern. Die Parallelität beider Akte ist gar nicht zu verkennen.<sup>60)</sup>

Die einheimischen Herrscher erscheinen bei den Gründungsakten lediglich als die Empfangenden, aber sie verhielten sich keineswegs passiv. Aus der Nachricht des Thietmar geht hervor, daß Stephan I. die Bistümer in seinem Lande einrichtete (in regno suimet episcopales cathedras faciens); wir dürfen daher annehmen, daß diese Aufgabe auch dem Boleslaus Chrobry zufiel. Die Gründung des Erzbistums Gnesen und der Bistümer Kolberg, Krakau und Breslau entsprach ja den polnischen, nicht den deutschen Interessen, und das gleiche gilt für das Erzbistum Gran mit seinen Suffraganbistümern, deren Gründung

<sup>60)</sup> Die „lancea regis deaurata“ wird von den *Annales Altahenses* und anderen Quellen als das Hauptstück der Beute genannt, die Heinrich III. an der Raab gewann; vgl. STEINDORFF, *Jahrbücher* I S. 208 Anm. 7. — Über den ungarischen Schenkungsakt vgl. die Nachricht bei Ademar von Chabannes (*Mon. Germ. Script.* IV, S. 129 f.); vgl. darüber zuletzt FR. BAETHGEN in *Altpreußische Forschungen* XIII, 1936, S. 12 f. — Die Geschenke der Lanzen an die polnischen und ungarischen Herrscher zeigen, daß bereits Otto III., nicht erst Heinrich II. (so SCHRAMM in: *Ztschr. der Rechtsgeschichte*, Kan. Abt. XXIV, 1935, S. 285 f.) auf die hl. Lanze zurückgriff. Allerdings bedeutete sie in beiden Fällen nach der Auffassung Ottos III. nur ein Ehrenzeichen des kaiserlichen Beamten, während sie bei der Krönung Heinrichs II. wieder erstmalig als Herrschaftssymbol verwandt wurde.



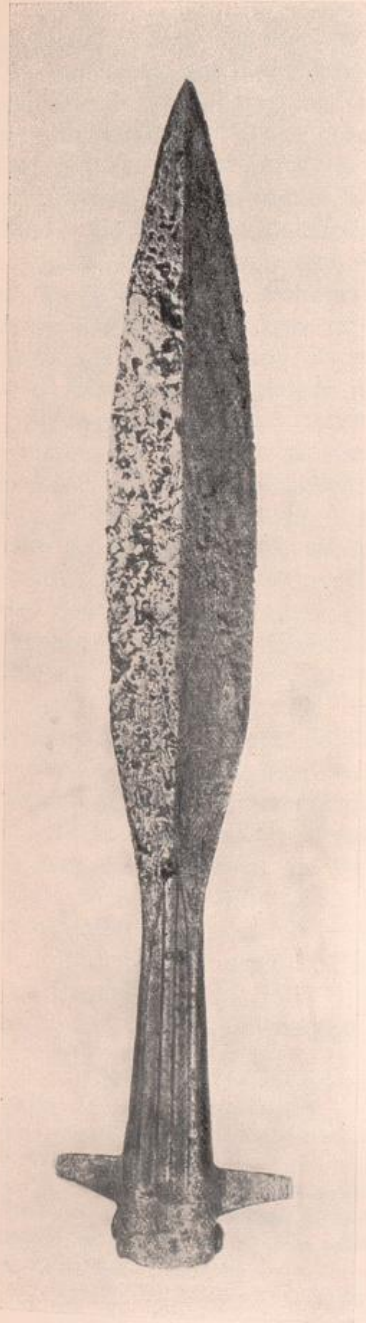


Abb. 8



Abb. 9

Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter.



ausschließlich von ungarischen Interessen bestimmt wurde.<sup>61)</sup> In diesem Zusammenhang gewinnt die Nachricht der ältesten polnischen Chronik, daß Otto dem Polenherzog „an kirchlichen Ehren übertragen habe, was im Reiche der Polen zum Imperium gehörte“<sup>62)</sup>, eine besondere Bedeutung. In Polen wird der Hergang ebenso gewesen sein, wie nach dem Bericht des Thietmar in Ungarn: dem Landesfürsten fiel die eigentliche Begründung der Bistümer zu, d. h. die Wahl der Sitze und deren finanzielle Ausstattung, und er wird dieselbe Aufgabe gehabt haben, die im „*Libellus de ceremoniis aule imperatoris*“ c. 20 dem „*patricius*“ zugeschrieben wird: „*Quo circa te nobis adiutorem facimus et hunc honorem concedimus, ut ecclesias Dei et pauperibus legem facias et ut inde apud altissimum iudicem rationem reddas*“.<sup>63)</sup> Die Worte „*honorem concedimus*“ finden sich auch in der ältesten polnischen Chronik. Sie beweisen zusammen mit der Nachricht des Thietmar über die kirchliche Tätigkeit des Ungarnherrschers, daß die innerkirchlichen Angelegenheiten den Landesherrn überlassen wurden. Dem Kaiser genügte es, wenn dieser und der Erzbischof des Landes ihm als Oberherrn gehorchten. Das läßt sich für Ungarn, abgesehen von den engen politischen Beziehungen, die sich durch die Heirat Stephans I. mit der Gisela, der Tochter Heinrichs des Zänkers von Bayern, der Schwester Kaiser Heinrichs II., ergaben<sup>64)</sup>, auf kirchlichem Gebiete durch die Tatsache beweisen, daß der Erzbischof Anastasius (= Ascherich) von Gran auf mehreren deutschen Synoden anwesend war und neben den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen wichtige Urkunden unterzeichnete, z. B. die Gründungsurkunde für das Bistum Bamberg.<sup>65)</sup> Wenn ähnliche Nachrichten für Polen fehlen, so liegt die Erklärung in der dortigen politischen Entwicklung, die sofort nach dem Tode Ottos III. zum Abfall des Boleslaus Chrobry vom deutschen Reiche führte. Übrigens änderte sich die Lage nach dem Tode Heinrichs II. auch in Ungarn. Schon 1030 zog Konrad II. gegen den Ungarnkönig ins Feld<sup>66)</sup>, und seitdem vollzog sich auch hier die politische und kirchliche Entwicklung — abgesehen von gewissen

<sup>61)</sup> Vgl. über die Gründung von Gran u. a. KONRAD SCHÜNEMANN, Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert, S. 44 ff. Über die kirchlichen Rechte Stephans des Heiligen vgl. zuletzt PETER VON VACZY, Die erste Epoche des ungarischen Königtums S. 92 ff.

<sup>62)</sup> Vgl. I c. 6 S. 429: „*in ecclesiasticis honoribus . . . suae suorumque potestati concessit*“. — Für Polen hat auch G. SAPPOK (a. a. O. S. 51 ff.) dieselbe Ansicht von einer aktiven Beteiligung des Herzogs an der Gründung vertreten.

<sup>63)</sup> SCHRAMM II S. 103.

<sup>64)</sup> Vgl. K. SCHÜNEMANN S. 37 ff.

<sup>65)</sup> Ebd. S. 46 f.

<sup>66)</sup> Ebd. S. 50 ff.

Zeiten enger verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Herrscherhäusern — unabhängig vom deutschen Reich.<sup>67)</sup>

Die Versuche Ottos III., Italien, Polen und Ungarn in anderen Formen zu sichern, als es die ersten beiden Ottonen getan hatten, blieben also eine Episode. Aber in der Geschichte des deutschen Reiches verdienen sie doch eine besondere Beachtung, weil sie zeigten, daß die Zukunft des Reiches nicht in einer „Renovatio imperii Romanorum“ gesucht werden konnte, selbst wenn diese noch so sehr mit politischen Aufgaben der Gegenwart verbunden wurde. Insofern hatten jene Sachsen, wie Brun von Querfurt und Thietmar von Merseburg, instinktiv richtiger geurteilt als die anderen, die mit dem jungen Kaiser nach Italien zogen und sich in sein neues politisches System einspannen ließen.

---

<sup>67)</sup> Vgl. zur Ergänzung dieses Aufsatzes die Abhandlung „Zur Entstehung des ungarischen Staates“ in: *Abh.* 1940 Nr. 8 S. 1—23.